



Brüssel, den 29. Juni 2026
(OR. en)

11280/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0103(NLE)**

**IPCR 73
PROCIV 147
FORETS 102**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Delegationen
Betr.: Empfehlung des Rates zum integrierten Waldbrandrisikomanagement

Die Delegationen erhalten als Anlage die Empfehlung des Rates zum integrierten Waldbrandrisikomanagement, die der Rat auf seiner 4188. Tagung vom 29. Juni 2026 angenommen hat.

EMPFEHLUNG DES RATES

zum integrierten Waldbrandrisikomanagement

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 192 und 196 in Verbindung mit Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den vergangenen Jahren, und insbesondere im Sommer 2025, kam es in ganz Europa zu einer Reihe schwerer Waldbrände, was deutlich macht, dass dringend gegen diese wachsende Gefahr vorgegangen werden muss. Trotz verstärkter Präventions- und Vorsorgebemühungen sowohl auf nationaler Ebene als auch auf Ebene der Europäischen Union wurde in der EU mit mehr als einer Million Hektar insgesamt so viel Fläche zerstört wie nie zuvor, und das Katastrophenschutzverfahren der Union (Union Civil Protection Mechanism, UCPM)¹ wurde häufiger denn je aktiviert, um die Mitgliedstaaten bei der Brandbekämpfung zu unterstützen.

¹ Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union.

- (2) In den vergangenen Jahren ist das Waldbrandrisiko in der gesamten Union erheblich gestiegen. In vier der letzten fünf Jahre lag die verzeichnete Brandfläche über dem Durchschnitt, wobei sowohl das Ausmaß als auch die Intensität der Waldbrände zugenommen haben, da sich die gefährdeten Gebiete aufgrund des Klimawandels vergrößern. Die Lage wird noch dadurch verschärft, dass sehr große Brände mit hoher Intensität, die mit herkömmlichen Löschmethoden nur schwer unter Kontrolle zu bringen sind, in bestimmten geografischen Gebieten immer häufiger auftreten und sich dieser Trend voraussichtlich fortsetzen wird.
- (3) Waldbrände stellen eine komplexe Herausforderung dar und können der Gesellschaft, der Wirtschaft, der Umwelt, dem Klima, der Infrastruktur und dem Kulturerbe erheblichen Schaden zufügen. Je nach den regionalen und lokalen Gegebenheiten und dem Umfang des Ereignisses können sie zum Verlust von Menschenleben und Existenzgrundlagen führen, Eigentum und Infrastruktur erheblich schädigen und zu Erdbeben, zur Verschlechterung der Luftqualität und zur Zerstörung von Ökosystemen führen, was sich negativ auf die Land- und Forstwirtschaft, die öffentliche Gesundheit und Sicherheit einschließlich der psychischen Gesundheit sowie die Trinkwasserressourcen auswirkt.
- (4) Das erhöhte Waldbrandrisiko ist hauptsächlich durch eine Kombination von Faktoren bedingt, insbesondere durch den Klimawandel und Veränderungen in der Landbewirtschaftung. Der Klimawandel führt zu häufigeren und intensiveren Hitzewellen und Dürren, was wiederum eine trockene Vegetation zur Folge hat, die einen idealen Nährboden für Waldbrände bildet, und mit einer weiteren Erderwärmung dürften sich diese Bedingungen nur noch verschärfen, wovon auch größere Teile Europas betroffen sein werden. Gleichzeitig führen die Aufgabe von Agrarflächen, die Entvölkerung des ländlichen Raums und in einigen Regionen eine unzureichende Land- und Waldbewirtschaftung in Verbindung mit sich verändernden klimatischen Bedingungen zu einer Ansammlung von Biomasse und zu Vegetationskontinuität. In Verbindung mit der Ausdehnung städtischer Gebiete in Wald- und Naturgebiete hinein setzt dies Menschen und Infrastruktur zunehmend der Gefahr von Waldbränden aus.
- (5) Der Großteil der Waldbrände in der Union ist auf menschliches Handeln zurückzuführen, darunter Fahrlässigkeit, Brandstiftung und infrastrukturbezogene Tätigkeiten.

- (6) Mit einem ressortübergreifenden Ansatz wird eine integrierte und koordinierte Governance auf allen Ebenen verfolgt, die zu einer wirksamen Bewältigung des Waldbrandrisikos beitragen könnte.
- (7) Die Verantwortung für das Waldbrandrisikomanagement liegt in erster Linie bei den Mitgliedstaaten, regionalen Behörden und Landbewirtschaftern, wobei die Union durch die Bereitstellung von Finanzmitteln, Daten, Koordinierung und Fachkenntnissen Unterstützung leistet. Angesichts der vielfältigen Landschaften, Waldstrukturen und klimatischen Bedingungen in Europa müssen die Maßnahmen zum Waldbrandrisikomanagement an die lokalen Verhältnisse angepasst werden, wobei gleichzeitig die koordinierte Unterstützung der Union genutzt werden sollte.
- (8) Um das wachsende Waldbrandrisiko wirksamer zu bekämpfen, ist ein integrierter Ansatz erforderlich, der den gesamten Zyklus des Katastrophenrisikomanagements abdeckt, einschließlich Prävention, Vorsorge, Reaktion und Erholung. Er sollte auch die ökologische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Dimension von Waldbränden berücksichtigen.
- (9) Angesichts der zunehmenden Häufigkeit von großen Waldbränden, die immer schwerer zu kontrollieren sind, müssen die Reaktionsfähigkeiten durch eine Verbesserung der Koordinierung, der Interoperabilität, der Schulung, der Ausrüstung und der Analysekapazitäten sowie durch den Austausch von Ressourcen und Fachwissen zwischen den Mitgliedstaaten gestärkt werden.

- (10) Dies könnte eine verstärkte Governance erfordern, um die politische Koordinierung auf den verschiedenen Verwaltungsebenen sicherzustellen, sowie eine stärker integrierte Finanzierung und die Mobilisierung öffentlicher und privater Investitionen in allen Phasen des Risikomanagementzyklus.
- (11) Die Erholung nach Bränden sollte darauf abzielen sicherzustellen, dass Ökosysteme und die von ihnen erbrachten Dienstleistungen sowie die lokale Land- und Forstwirtschaft wiederhergestellt werden und dass die betroffenen Gemeinschaften und Lebensgrundlagen sich so erholen, dass eine langfristige Zerstörung verhindert und eine nachhaltige Landnutzung gefördert wird, wobei künftige klimatische Bedingungen zu berücksichtigen sind². Bei Wiederaufbaumaßnahmen, die durch einen vereinfachten Zugang zu Finanzmitteln unterstützt werden, sollten auch die Auswirkungen von Waldbränden auf die betroffene Bevölkerung und die Einsatzkräfte berücksichtigt werden. Die Datenerhebung zu den Auswirkungen von Waldbränden muss ebenfalls verbessert werden, um ökologische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Verluste zur Unterstützung des künftigen Risikomanagements quantifizieren zu können.
- (12) Die Waldbrandgefahr hängt weitgehend von der Art und Weise ab, wie Land bewirtschaftet wird. In einigen Regionen führen die Entvölkerung des ländlichen Raums und die Aufgabe von Agrarflächen zur Ansammlung von Biomasse und zur Entstehung von Landschaften mit einem hohen Potenzial für extremes Brandverhalten. Die Entwicklung tragfähiger biobasierter Wertschöpfungsketten im Rahmen einer forstbasierten nachhaltigen Bioökonomie schafft wirtschaftliche Anreize für eine aktive nachhaltige Waldbewirtschaftung, die von entscheidender Bedeutung ist, um das Waldbrandrisiko im Laufe der Zeit und über weite Gebiete zu verringern. Traditionelle Praktiken zur Verringerung der Brennstofflast, wie kontrollierte Brandrodung und extensive Beweidung, sind zurückgegangen, sollten jedoch als integraler Bestandteil der Land- und Waldbewirtschaftung auf lokaler Ebene gegebenenfalls gefördert werden, ebenso wie aktive Maßnahmen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung wie die manuelle oder mechanisierte Beseitigung von Unterholz, Durchforstung, Schnitt und Diversifizierung der Arten. Vielfältigere Landschaften, die aus Wäldern, Grünland, Ackerflächen und Feuchtgebieten bestehen, können die Ausbreitung von Bränden hemmen und die Wahrscheinlichkeit großflächiger Brände verringern.

² Wie unter anderem im Kurzbericht der Gemeinsamen Forschungsstelle aus dem Jahr 2026 mit dem Titel *Forest resilience against wildfires*, <https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/handle/JRC145919> beschrieben.

- (13) Eine anpassungsfähige Landbewirtschaftung und eine integrierte ganzheitliche Landschafts- und Landnutzungsplanung sind für die Schaffung multifunktionaler feuerresilienter Landschaften unerlässlich. Dazu gehören eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, die Unterstützung der Lebensgrundlagen im ländlichen Raum und gezielte Maßnahmen an der Schnittstelle zwischen Siedlungsräumen und naturnahen Bereichen, wo Präventionsmaßnahmen das Waldbrandrisiko erheblich verringern können.
- (14) Der Naturschutz und die Wiederherstellung geschädigter, entwässerter, fragmentierter oder anderweitig veränderter Ökosysteme können zum Waldbrandrisikomanagement beitragen, indem sie die Resilienz der Ökosysteme stärken und das Risiko sowie die Auswirkungen extremer Ereignisse verringern. Durch die Wiederherstellung von Feuchtgebieten, Torfmooren, Flüssen und Überschwemmungsflächen können gegebenenfalls natürliche Brandschneisen geschaffen und ein Beitrag zur Stabilisierung der Wasserkreisläufe geleistet werden, wodurch das Waldbrandrisiko verringert wird. Die Ziele in den Bereichen biologische Vielfalt, Wasserresilienz und Waldbrandrisikomanagement überschneiden sich daher und sollten in einer sich gegenseitig unterstützenden und synergetischen Weise verfolgt werden.
- (15) Die Waldbrandüberwachung und die Risikobewertung in der Union stehen vor erheblichen Herausforderungen, darunter Mängel auf regionaler Ebene bei der Datenverfügbarkeit, der Einheitlichkeit und der grenzüberschreitenden Vernetzung sowie die unzureichende Einbeziehung von Kaskadeneffekten wie Erdbeben, Luftverschmutzung und Bodenerosion. Dies schränkt die Wirksamkeit von Präventions-, Vorsorge- und Bewältigungsmaßnahmen ein.
- (16) Um die Vorsorge durch die Stärkung der Methoden zur Bewertung des Waldbrandrisikos, die Erweiterung der Frühwarnsysteme und den Ausbau der Fähigkeiten zur Modellierung des Brandverhaltens zu verbessern, sollten die verfügbaren Daten und Instrumente besser und systematischer genutzt werden, um eine evidenzbasierte Entscheidungsfindung zu unterstützen.
- (17) Das Risiko von Waldbränden kann verringert werden, indem das Bewusstsein der Öffentlichkeit geschärft und Verhaltensänderungen gefördert werden, unter anderem durch eine bessere Zugänglichkeit von Informationen über das Brandrisiko. Dies erfordert auch gezielte Kommunikationsstrategien und inklusive Ansätze, die schutzbedürftigen Gruppen und verschiedenen gesellschaftlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.

- (18) Die Waldbrandvorsorge der Gemeinschaften sollte auf partizipative Weise unter Einbeziehung von Land- und Forstwirten, lokalen Behörden, Sozialpartnern, Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Interessenträgern sowie durch Bildungs-, Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen gestärkt werden.
- (19) Waldbrände sind ein globales Phänomen, das eine regionale und internationale Zusammenarbeit, insbesondere mit Nachbarländern der Union, erfordert. Regionale Initiativen wie das Regionale Zentrum für Luftgestützte Brandbekämpfung in Zypern (Cyprus Regional Aerial Firefighting Station, CRAFS) könnten die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich des Waldbrandrisikomanagements weiter fördern. Andere Initiativen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich des Waldbrandrisikomanagements sollten auch in anderen Teilen der Union in Betracht gezogen werden.
- (20) Maßnahmen wie Peer Reviews, Beratungsmissionen, Expertenaustausch und die Vorhaltung von Brandbekämpfungsressourcen könnten dazu beitragen, die Interoperabilität, die Lagerfassung und die Einsatzbereitschaft der Ersthelfer zu verbessern. Sie würden auch ein stärkeres Engagement und eine bessere Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten fördern.

- (21) Um wirksam eingesetzt zu werden, müssen Unionsmittel, technische Unterstützung sowie der Austausch von Informationen und Daten in Echtzeit – insbesondere über das Waldbrandverhalten – besser koordiniert werden. Darüber hinaus könnte die Entscheidungsfindung gegebenenfalls verbessert werden, indem ein gemeinsames Verständnis der nationalen und regionalen Strategien und Aktionspläne für das Waldbrandrisikomanagement gefördert wird. Daten, Instrumente und Dienste der Union, wie sie vom Europäischen Waldbrandinformationssystem (European Forest Fire Information System, EFFIS), das im Rahmen der Copernicus-Katastrophen- und Krisenmanagementdienste³ betrieben wird, bereitgestellt werden, können, wenn sie wirksam genutzt und auf den operativen Bedarf abgestimmt werden, der Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Ausbau der Waldbrandüberwachung, der Kartierung und der Risikobewertung dienen, während fortgeschrittene Modellierungs- und Prognoseinstrumente wie „Destination Earth“ die Modellierung und Vorhersage des Waldbrandrisikos verbessern können.
- (22) Durch die Instrumente der Union, einschließlich der Aufbau- und Resilienzfazilität⁴, werden die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung und Umsetzung von Reformen, der Stärkung der Governance und dem Aufbau von Kapazitäten im Bereich des Waldbrandrisikomanagements unterstützt.
- (23) Das Katastrophenschutzverfahren der Union, das den Europäischen Katastrophenschutz-Pool, rescEU und das Unions-Wissensnetz für Katastrophenschutz umfasst, kann die Prävention, die Vorsorge und die Reaktion stärken, indem die Zusammenarbeit, die Schulung, der Austausch von Fachwissen, die Bereitstellung von Ressourcen und der Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert werden.

³ Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU.

⁴ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität.

- (24) Forschung und Innovation, die auf Unionsebene, auch im Rahmen von Horizont Europa⁵, unterstützt werden, tragen zur Entwicklung neuer Technologien, operativer Lösungen und Landbewirtschaftungstechniken bei. Die Übernahme und Anwendung dieser Ergebnisse im Waldbrandrisikomanagement könnte jedoch verbessert werden.
- (25) Bei der Umsetzung dieser Empfehlung sollten die unterschiedlichen Waldbrandrisikoprofile, Landnutzungsmuster und Verwaltungssysteme der Mitgliedstaaten gebührend berücksichtigt werden.

EMPFIEHLT:

Maßnahmen zur Prävention von Waldbränden durch Landschaftspflege und Wiederherstellung

1. Die Mitgliedstaaten sollten Anreizmechanismen stärken und gegebenenfalls ausweiten, um nachhaltige Präventions- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Landbewirtschaftung in brandgefährdeten Regionen zu unterstützen, wobei es den gesamten Risikomanagementzyklus zu berücksichtigen gilt und den Zugang zu den ihnen zur Verfügung stehenden EU-Finanzierungsinstrumenten sowie deren wirksame Nutzung zu erleichtern.

⁵ Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013.

2. Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit den Kriterien und Indikatoren der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa (Forest Europe) eine nachhaltige Waldbewirtschaftung weiter fördern und in diesem Zusammenhang, soweit relevant und möglich, die Förderung vielfältiger Waldstrukturen und gegebenenfalls die Nutzung von Alternativen zu Monokulturplantagen mit leicht entflammenden Baumarten vorantreiben, unter anderem durch lokale präventive Bewirtschaftungspläne für gefährdete Waldflächen.
3. Gegebenenfalls könnten die Mitgliedstaaten die Brennstofflast erfassen und an die lokalen Gegebenheiten angepasste Leitlinien und Instrumente für das Brennstofflastmanagement ausarbeiten und dabei die Sozialpartner, Waldbesitzer und Waldbewirtschaftler sowie die lokalen Behörden konsultieren. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die vorgeschriebene oder kontrollierte Brandrodung im Einklang mit den nationalen Rechts- und Sicherheitsvorschriften als Möglichkeit zur Verringerung der Brennstofflast in der Land- und Forstwirtschaft prüfen und gegebenenfalls ihre Genehmigungsvorschriften überarbeiten, um angemessene Sicherheits- und Umweltschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

4. Im Einklang mit ihren strategischen Plänen zur Gemeinsamen Agrarpolitik⁶ sollten die Mitgliedstaaten bei der Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für maßgeschneiderte Lösungen für ein integriertes Waldbrandrisikomanagement im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP-AGRI) gegebenenfalls den besonderen Herausforderungen im Zusammenhang mit Waldbränden Rechnung tragen.
5. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Ausarbeitung nationaler, regionaler und lokaler Naturschutzpläne und -strategien, einschließlich nationaler Wiederherstellungs- und Bewirtschaftungspläne für Schutzgebiete, sowie bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel das Risiko von Waldbränden berücksichtigen. Ebenso sollten bei der Planung des Waldbrandrisikomanagements Ziele zur Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt berücksichtigt werden, wobei auch künftige klimatische Bedingungen zu berücksichtigen sind. Unter Berücksichtigung des Risikoniveaus sollte der Schwerpunkt auf Maßnahmen liegen, durch die sowohl die Prävention von Waldbrandrisiken als auch der Naturschutz und die Wiederherstellung gefördert werden, wobei anzuerkennen ist, dass durch gesunde, vielfältige und gut verwaltete Ökosysteme das Risiko verringert und die Erholung unterstützt werden könnten.
6. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, Maßnahmen zur Wiederherstellung von Feuchtgebieten, Torfmooren, Flüssen und Überschwemmungsflächen zu ergreifen, die auch dazu beitragen, das Waldbrandrisiko zu verringern, sowie gegebenenfalls das Waldbrandrisikomanagement in ihre Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen zu integrieren.
7. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, gegebenenfalls innovative landgestützte Maßnahmen zur Prävention von Waldbränden, einschließlich naturbasierter Lösungen, sowie wirksame Verfahren der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft sowie der Anpassung an den Klimawandel umzusetzen, die unter anderem in verschiedenen von der EU finanzierten Projekten erfolgreich demonstriert wurden.

⁶ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

Maßnahmen zur Stärkung der Vorsorge durch bessere Daten und Forschung

8. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, sich an der Entwicklung und Förderung von „Destination Earth“ zu beteiligen, z. B. durch Pilotanwendungsfälle für die Modellierung und Vorhersage des Waldbrandrisikos.
9. Die Mitgliedstaaten sollten die Instrumente und Daten der Union, gegebenenfalls einschließlich der Copernicus-Dienste und des EFFIS, in Ergänzung zu nationalen und regionalen Systemen besser und systematischer nutzen, um ein evidenzbasiertes Waldbrandrisikomanagement, die Frühwarnung und ihre Entscheidungen zur Projektfinanzierung zu unterstützen.
10. Die Mitgliedstaaten sollten die Waldbrandrisikobewertungen gegebenenfalls aktualisieren und auf der Grundlage von bestehenden Methoden verbesserte Instrumente für Brandverhaltensanalysen nutzen, um prioritäre Bereiche für die Prävention und Vorsorge auszuweisen, auch für Bereiche, in denen Natur, Erholung, Wohnraum, kritische Infrastrukturen und Verkehrsnetze eng miteinander verflochten sind.
11. Die Mitgliedstaaten sollten Fähigkeiten zur Analyse des Waldbrandverhaltens und Entscheidungshilfesysteme entsprechend den nationalen operativen Erfordernissen entwickeln, einschließlich des Einsatzes innovativer Instrumente für das Waldbrandrisikomanagement.
12. Die Mitgliedstaaten sollten die Ursachen von Waldbränden weiter untersuchen, um die Faktoren für die Brandentstehung und die Rolle der Bevölkerung besser zu verstehen.
13. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Erforschung von Landbewirtschaftungsmethoden zur Brandverhütung fortzusetzen, insbesondere in den Bereichen Waldbewirtschaftung, Erhaltung und Wiederherstellung von Ökosystemen, Weidewirtschaft und Agroforstwirtschaft.
14. Die Mitgliedstaaten sollten erforderlichenfalls in Erwägung ziehen, die im Rahmen der EU-Mission „Anpassung an den Klimawandel“ bereitgestellten Lösungen und Instrumente zur Stärkung der Frühwarnsysteme und der Vorsorge der Gemeinschaften gegen Waldbrände mehr zu nutzen.

Maßnahmen zur Sensibilisierung und Vorsorge der Bevölkerung

15. Die Mitgliedstaaten sollten Land- und Forstwirte sowie andere Landbewirtschafter und lokale Gemeinschaften für die Risiken der Brandentstehung und für Präventivmaßnahmen sensibilisieren und sie in die Entwicklung und den Einsatz von Instrumenten zur Brandfrüherkennung einbeziehen.
16. Die Mitgliedstaaten sollten den regelmäßigen Austausch von Feuerwehrleuten aktiv unterstützen, um eine gemeinsame europäische Kultur der Vorsorge zu fördern.
17. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, auf der Grundlage bestehender Bildungssysteme und Lehrpläne innovative Instrumente zur Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln, wie z. B. Lernspiele oder Kampagnen in den sozialen Medien, und einschlägiges Material für Programme zur Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.
18. Die Mitgliedstaaten sollten Tourismusunternehmen, Land- und Forstwirte sowie andere Landbewirtschafter, lokale Behörden und Brandschutzexperten zur Zusammenarbeit auffordern, um Touristen und Waldbesucher stärker für Risiken zu sensibilisieren.
19. Die Mitgliedstaaten sollten die Aufrechterhaltung der Betriebskontinuität unterstützen, indem sie Schulungen für kleine und mittlere Unternehmen fördern und nach einer Katastrophe gezielte finanzielle Unterstützung anbieten. Sie sollten zudem die Versicherungsunternehmen dazu anhalten, eine rasche Begleichung von Ansprüchen zu ermöglichen.
20. Erforderlichenfalls sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass einschlägige Informationen über das Waldbrandrisiko leicht zugänglich und inklusiv sind, auch für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung und Menschen, die mit Diskriminierung, Armut oder sozialer Ausgrenzung konfrontiert sind.
21. Die Mitgliedstaaten sollten Erwägungen zum Waldbrandrisikomanagement in Gebäudestandards und Raumplanungsentscheidungen einbeziehen und dabei auch mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten, um beispielsweise das Waldbrandrisikomanagement an der Schnittstelle zwischen Siedlungsräumen und naturnahen Bereichen anzugehen.

22. Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, um lokale Gemeinschaften an der Schnittstelle zwischen Siedlungsräumen und naturnahen Bereichen zu unterstützen, um die Vorsorge und das Bewusstsein im Zusammenhang mit Waldbrandrisiken zu verbessern. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls auf bestehende Instrumente auf Unionsebene zurückgreifen.
23. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, sich aktiv über bewährte Verfahren und gewonnene Erkenntnisse in Bezug auf die Sensibilisierung der Bevölkerung, Vorsorgemaßnahmen, Prävention und Maßnahmen, die den gesamten Zyklus des Katastrophenrisikomanagements abdecken, auszutauschen, etwa im Rahmen des UCPM-Wissensnetzes, von Treffen zu gewonnenen Erkenntnissen und von einschlägigen Expertengruppen.

Maßnahmen zur Unterstützung einer koordinierten Reaktion

24. Die Mitgliedstaaten sollten Echtzeitdaten über das Waldbrandverhalten erheben und austauschen, um die Brandanalyse zu verbessern. Einschlägige Brandindikatoren sollten auch in internen operativen Verfahren für Hilfeersuchen und zur Unterstützung der Entscheidungsfindung auf Unionsebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass die mobilisierten Ressourcen effizient eingesetzt werden.
25. Die Mitgliedstaaten sollten die Vorabverlegung oder den Austausch von Experten nutzen und Personal und Experten für das Katastrophenschutzverfahren der Union bereitstellen, um den Austausch bewährter Verfahren zu ermöglichen. Sie sollten auch ihre Fähigkeiten zur Unterstützung durch den Gastgeberstaat stärken, um die internationale Hilfe im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union in ihre nationalen Reaktionssysteme zu integrieren.
26. Die Mitgliedstaaten sollten einschlägige Daten über das Brandbekämpfungspersonal erheben und den Bedarf an Arbeitskräften und an operativen Kapazitäten unter gebührender Berücksichtigung des saisonalen Charakters der Brandbekämpfungstätigkeiten bewerten, um die Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl an gut vorbereiteten Arbeitskräften sicherzustellen.
27. Gegebenenfalls sollten die Mitgliedstaaten unter Einbeziehung der Sozialpartner sichere und nachhaltige Arbeitsbedingungen für Feuerwehrleute und soweit erforderlich andere Einsatzkräfte schaffen, unter anderem durch angemessene Schulungen, Schutzausrüstung und Unterstützung der physischen und psychischen Gesundheit.

28. Die Mitgliedstaaten sollten für eine verstärkte Koordinierung zwischen den Regierungs- und Verwaltungsebenen sorgen, um in Notfällen eine optimale Lageerfassung zu gewährleisten.
29. Die Mitgliedstaaten sollten die Verfügbarkeit ausreichender Ressourcen sicherstellen, gegebenenfalls auch durch die Nutzung von Unionsmitteln. Gegebenenfalls sollte die Nutzung von Unionsmitteln dazu beitragen, eine ausgewogene geografische Verteilung der einschlägigen Ressourcen in der gesamten Union zu unterstützen und eine angemessene Abdeckung und angemessene Reaktionszeiten in allen Regionen der EU sicherzustellen.
30. Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin Waldbrandbekämpfungsressourcen und Fachwissen für den Europäischen Katastrophenschutz-Pool bereitstellen, sofern dies in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Risikoprofil und ihren Kapazitäten steht. Dies gilt, jedoch nicht ausschließlich, für Ressourcen, die mit Unterstützung aus Unionsmitteln beschafft werden.
31. Die Mitgliedstaaten sollten sich bemühen, die Interoperabilität der Brandbekämpfungsausrüstung zu verbessern, einschließlich der Terminologie und der operativen Verfahren der Brandbekämpfung, insbesondere in Grenzregionen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten bestrebt sein, die strategische Autonomie der EU in Bezug auf die Reaktionsfähigkeit zu unterstützen.

Maßnahmen zur Erholung nach Bränden

32. Die Mitgliedstaaten sollten zusätzliche sektorübergreifende und soziodemografische Daten erheben, um die physischen, finanziellen und gesundheitlichen Auswirkungen von Waldbränden zu quantifizieren und zu bewerten, gegebenenfalls auch im Hinblick auf die operative und die ökologische Exposition.
33. Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen zur Erholung nach Bränden festlegen, auch in Bezug auf die Unterstützung der physischen und psychischen Gesundheit, um die lokalen Gemeinschaften auf dem Weg zu einer nachhaltigen und inklusiven Erholung zu begleiten.

Maßnahmen zur Stärkung der Governance und der Finanzierung

34. Die Mitgliedstaaten sollten erforderlichenfalls langfristige Finanzierungen in allen Phasen des Waldbrandrisikomanagementzyklus planen und bereitstellen, wobei der Prävention und Vorsorge besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, und werden ersucht, die verfügbaren Finanzierungsmöglichkeiten sowohl auf nationaler als auch auf Unionsebene zu nutzen und dabei unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten über die verfügbaren Finanzierungsmöglichkeiten aufklären.
35. Die Mitgliedstaaten sollten in Erwägung ziehen, Anreize für den Abschluss privater Versicherungen zur Deckung von Waldbrandrisiken und anderen Klimarisiken zu schaffen, um wirtschaftliche Verluste und den haushaltspolitischen Druck durch Katastrophen zu verringern und die Erholung zu unterstützen, beispielsweise durch die Förderung der Anerkennung von Anpassungs- Vorsorge- und Präventionsmaßnahmen durch Versicherer bei der Festsetzung von Prämien, durch öffentlich-private Partnerschaften oder durch Risikoteilung zwischen Wirtschaftsakteuren, wie z. B. Risikotransfers auf die Kapitalmärkte.
36. Die Mitgliedstaaten sollten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden integrierte Strategien und Aktionspläne für das Waldbrandrisikomanagement entwickeln, die auf die regionalen, nationalen oder lokalen Gegebenheiten zugeschnitten sind.
37. Die Mitgliedstaaten sollten neue Technologien und Innovationen einführen und sie gegebenenfalls auch mithilfe von Finanzhilfen für den Kapazitätsaufbau im Rahmen einschlägiger EU-Programme einsetzen.
38. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die im Rahmen von Initiativen der Union geleistete Unterstützung in vollem Umfang zu nutzen, um Frühwarnsysteme, Risikobewertungen, den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren, die Vorsorge der Gemeinschaften und andere ermittelte prioritäre Bereiche zu stärken.

Maßnahmen zur Stärkung des internationalen Engagements

39. Die Mitgliedstaaten sollten sich bemühen, die Zusammenarbeit beim Waldbrandrisikomanagement mit internationalen Partnern weiter zu stärken.

40. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, zur Unterstützung von Initiativen, die die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich des Risikomanagements von Waldbränden weiter fördern können, beizutragen und Synergien zu schaffen.
41. Die Mitgliedstaaten sollten weiter mit Forest Europe und seiner neu eingerichteten Waldrisikofazität (FoRISK) zusammenarbeiten und gegebenenfalls mit einschlägigen internationalen Initiativen wie dem Globalen Zentrum für Brandmanagement, das von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) gemeinsam mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) entwickelt wurde, zusammenarbeiten, um den Kapazitätsaufbau und den Wissensaustausch im Bereich des integrierten Waldbrandrisikomanagements zu fördern.

Geschehen zu Luxemburg

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin